

## Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Landesgesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 des Handelsgesetzbuchs zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals**

### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der am 15. Mai 2007 in Mainz und am 23. Mai 2007 in Düsseldorf unterzeichnete Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 des Handelsgesetzbuchs zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals bedarf vor seiner Ratifikation und zu seiner Umsetzung in das rheinland-pfälzische Recht nach Artikel 101 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz der Zustimmung des Landtags durch Gesetz.

### B. Lösung

Mit einem Landesgesetz wird dem Staatsvertrag zugestimmt.

### C. Alternativen

Keine.

### D. Kosten

Keine.

### E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium der Justiz.

**Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz**

Mainz, den 21. August 2007

An den  
Herrn Präsidenten  
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag  
zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Nord-  
rhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach  
§ 9 Abs. 1 und § 10 des Handelsgesetzbuchs zur Errichtung  
und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung  
beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung  
und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister der Justiz.

Kurt Beck

**Landesgesetz  
zu dem Staatsvertrag  
zwischen dem Land Rheinland-Pfalz  
und dem Land Nordrhein-Westfalen  
über die Übertragung von Aufgaben  
nach § 9 Abs. 1 und § 10 des Handelsgesetzbuchs  
zur Errichtung und zum Betrieb  
eines gemeinsamen Registerportals**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 15. Mai 2007 in Mainz und am 23. Mai 2007 in Düsseldorf unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 des Handelsgesetzbuchs zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 14 Abs. 2 Satz 1 in Kraft tritt, wird vom fachlich zuständigen Ministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

**Staatsvertrag**  
**zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Nordrhein-Westfalen**  
**über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 des Handelsgesetzbuchs**  
**zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals**

Das Land Rheinland-Pfalz,  
 vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
 dieser vertreten durch den Minister der Justiz,

und

das Land Nordrhein-Westfalen,  
 vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
 dieser vertreten durch die Justizministerin,

schließen, auf der Grundlage des Beschlusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 30. November 2006 und vorbehaltlich der Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe, folgenden Staatsvertrag:

**Präambel**

Zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland und zur Förderung der handelsrechtlichen Publizität der Register betreiben die hieran beteiligten Länder gemeinsam unter der Internetadresse [www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de) ein Internetportal (Registerportal). Das Registerportal eröffnet den Zugriff auf die angeschlossenen elektronischen Abrufsysteme (§ 9 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) der hieran beteiligten Länder und dient der Bekanntmachung der Eintragungen ihrer Amtsgerichte – Registergerichte – (§ 10 des Handelsgesetzbuchs). Mit diesem Staatsvertrag wird von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit einer länderübergreifenden Zusammenarbeit zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und zur Kostensenkung Gebrauch gemacht.

§ 1

Zwecke des Registerportals

Entwicklung und Betrieb des Registerportals dienen insbesondere folgenden Zwecken:

1. Das Registerportal eröffnet die jedem zu Informationszwecken gestattete Einsicht in das Handelsregister, das Genossenschaftsregister und das Partnerschaftsregister in elektronischer Form. Der Zugang erfolgt unmittelbar und bundesweit zu allen angeschlossenen elektronischen Abrufsystemen (§ 9 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) der am Registerportal beteiligten Länder.
2. Das Registerportal erlaubt eine bundesweite Suche über die eingetragenen Firmen und juristischen Personen. Für die Teilnahme am elektronischen Abrufverfahren über das Registerportal ist eine einmalige Anmeldung erforderlich; mit der dabei zugewiesenen Benutzerkennung kann – ohne zusätzliche Registrierung – im Bestand aller angeschlossenen elektronischen Abrufsysteme der am Registerportal beteiligten Länder recherchiert werden.
3. Das Registerportal bietet die Möglichkeit einer länderübergreifenden Gebührenerhebung und -vollstreckung.
4. Das Registerportal steht als zentrale Bekanntmachungplattform in Registersachen (§ 10 des Handelsgesetzbuchs) zur Verfügung.
5. Das Registerportal schafft die Voraussetzung, mit anderen

elektronischen Informations- und Kommunikationssystemen, insbesondere dem Unternehmensregister (§ 8 b des Handelsgesetzbuchs) und dem Statistikregister (§ 1 des Statistikregistergesetzes), über eine einheitliche Schnittstelle Daten auszutauschen.

§ 2

Bestimmung des elektronischen Abrufsystems

Das Land Rheinland-Pfalz bestimmt das Registerportal als das länderübergreifende, zentrale elektronische Informations- und Kommunikationssystem im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs, über das die Daten aus dem Handelsregister, dem Genossenschaftsregister und dem Partnerschaftsregister seiner Amtsgerichte – Registergerichte – (Registerdaten) abrufbar sind. Die Berechtigung, weitere Zugangsmöglichkeiten zu den Registerdaten zu eröffnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Bestimmung  
des elektronischen Bekanntmachungssystems

(1) Das Land Rheinland-Pfalz bestimmt das Registerportal als das länderübergreifende, zentrale elektronische Informations- und Kommunikationssystem im Sinne des § 10 des Handelsgesetzbuchs, über das die Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister, das Genossenschaftsregister und das Partnerschaftsregister seiner Amtsgerichte – Registergerichte – erfolgt.

(2) Die bekannt zu machenden Registerdaten werden zur Bekanntmachung an das Land Nordrhein-Westfalen übermittelt. Die Bekanntmachung erfolgt unverzüglich nach dem Eingang der übermittelten Registerdaten.

§ 4

Anmeldung zur Teilnahme am elektronischen  
Abrufverfahren über das Registerportal

Das Land Rheinland-Pfalz überträgt die Zuständigkeit für die Anmeldung und Zulassung zur Teilnahme am elektronischen Abrufverfahren über das Registerportal auf das Land Nordrhein-Westfalen. Zuständige Stelle ist das Amtsgericht Hagen.

## § 5

## Erfassung kostenpflichtiger Tatbestände

(1) Das Land Rheinland-Pfalz überträgt die Zuständigkeit für die Erfassung der kostenpflichtigen Tatbestände der Teilnahme am elektronischen Abrufverfahren über das Registerportal auf das Land Nordrhein-Westfalen. Zuständige Stelle ist das Amtsgericht Hagen.

(2) Die Kostenfreiheit im Sinne des § 8 Abs. 2 der Justizverwaltungskostenordnung bestimmt sich nach dem Recht des Landes Rheinland-Pfalz.

## § 6

## Protokollierung der Abrufe

(1) Die nach § 5 übertragene Zuständigkeit umfasst auch die Pflicht der zuständigen Stelle zur Protokollierung der Abrufe gemäß § 53 der Handelsregisterverordnung. Zum Nachweis der aufgrund des § 5 erfassten kostenpflichtigen Tatbestände erhält das Land Rheinland-Pfalz eine monatliche Übersicht über die Abrufe. Die protokollierten Daten werden dem Land Rheinland-Pfalz in elektronischer Form bereitgestellt.

(2) Die zuständige Stelle ist befugt, Teilnehmerinnen und Teilnehmer am elektronischen Abrufverfahren über das Registerportal, die die von ihnen zu entrichtenden Kosten nicht oder nicht vollständig zahlen, bis zur Begleichung der Kostenschuld von der weiteren Teilnahme auszuschließen. Im Übrigen teilt die zuständige Stelle dem Land Rheinland-Pfalz mit, wenn sich im Einzelfall Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Teilnahme am elektronischen Abrufverfahren über das Registerportal die Zweckbestimmung des § 9 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs übersteigt.

## § 7

## Kostenerhebung und -vollstreckung

(1) Das Land Rheinland-Pfalz überträgt die Zuständigkeit für die Erhebung der Kosten für die Teilnahme am elektronischen Abrufverfahren über das Registerportal auf das Land Nordrhein-Westfalen. Zuständige Stelle ist das Amtsgericht Hagen.

(2) Das Land Rheinland-Pfalz überträgt die Zuständigkeit für die Vollstreckung der nach Absatz 1 erhobenen Kosten auf das Land Nordrhein-Westfalen. Zuständige Stelle ist das Amtsgericht Hagen. Die Vollstreckung bestimmt sich nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen.

## § 8

## Einsatz elektronischer Bezahlssysteme und des Lastschriftverfahrens

(1) Zur Abgeltung der Kosten für die Teilnahme am elektronischen Abrufverfahren über das Registerportal ist der Einsatz elektronischer Bezahlssysteme und des Lastschriftverfahrens gestattet.

(2) Im Falle des Absatzes 1 bedarf es keiner vorherigen Anmeldung nach § 4. Zum Nachweis der im Rahmen des Absatzes 1 erfolgten Abrufe erhält das Land Rheinland-Pfalz eine monatliche Übersicht über diese Abrufe.

Mainz, den 15. Mai 2007  
Für das Land Rheinland-Pfalz  
Der Minister der Justiz  
Dr. Heinz Georg Bamberger

## § 9

## Auskehrung der Einnahmen

Der Reinerlös der aufgrund der §§ 7 und 8 für das Land Rheinland-Pfalz eingekommenen Kosten für die Teilnahme am elektronischen Abrufverfahren über das Registerportal wird zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres an das Land Rheinland-Pfalz überwiesen. Der Überweisungsbetrag entspricht in der Höhe der Summe der Beträge, die – gegebenenfalls nach Abzug der Kosten eines elektronischen Bezahlensystems, des Lastschriftverfahrens oder eines Vollstreckungsverfahrens – dem Land Nordrhein-Westfalen tatsächlich zugeflossen sind.

## § 10

## Vereinsregister

Soweit das Land Rheinland-Pfalz die Vereinsregister einzelner oder aller Amtsgerichte elektronisch führt und die Daten aus dem Vereinsregister über das Registerportal zugänglich sind, gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend.

## § 11

## Aufwandsersatzung

Das Land Rheinland-Pfalz erstattet dem Land Nordrhein-Westfalen den ihm durch diesen Staatsvertrag in Bezug auf das Land Rheinland-Pfalz entstehenden Aufwand. Dessen Höhe und die Einzelheiten der Aufwandsersatzung werden in einer gesonderten Dienstleistungsvereinbarung geregelt.

## § 12

## Entwicklung und Betrieb des Registerportals

Die Einzelheiten über die Entwicklung und den Betrieb des Registerportals sowie die Verteilung der diesbezüglichen Kosten auf die am Registerportal beteiligten Länder werden in einer gesonderten Dienstleistungsvereinbarung geregelt.

## § 13

## Kündigung

Dieser Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Vertragsseite mit einer Frist von einem Jahr zum Ablauf eines Kalenderjahres, erstmals zum Ablauf des Jahres 2011, gekündigt werden.

## § 14

## Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt.

(2) Der Staatsvertrag tritt an dem Tag in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die letzte Ratifikationsurkunde hinterlegt wird. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages ist dem Land Rheinland-Pfalz mitzuteilen.

(3) Das Inkrafttreten dieses Staatsvertrages ist nicht von der Wirksamkeit entsprechender Staatsverträge über das Registerportal mit anderen Ländern abhängig.

Düsseldorf, den 23. Mai 2007  
Für das Land Nordrhein-Westfalen  
Die Justizministerin  
Roswitha Müller-Piepenkötter

**Begründung zum Landesgesetz****A. Allgemeines**

Der Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 des Handelsgesetzbuchs zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals wurde am 15. Mai 2007 vom Minister der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz in Mainz und am 23. Mai 2007 von der Justizministerin des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf unterzeichnet.

Nach Artikel 101 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz bedürfen Staatsverträge der Zustimmung des Landtags durch Gesetz. Diese Zustimmung ermächtigt die Landesregierung, die Staatsverträge zu ratifizieren. Sie ist ferner notwendig, damit die Inhalte der Staatsverträge Teile der rheinland-pfälzischen Rechtsordnung werden können.

Näheres zum Staatsvertrag ergibt sich aus dessen Begründung.

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen****Zu § 1**

Satz 1 sieht die nach Artikel 101 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz erforderliche Zustimmung zu dem am 15. Mai 2007 in Mainz und am 23. Mai 2007 in Düsseldorf unterzeichneten Staatsvertrag vor. An Satz 2 knüpft die Veröffentlichung des Staatsvertrags im Gesetz- und Verordnungsblatt an.

**Zu § 2**

Absatz 1 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesgesetzes.

Absatz 2 regelt, dass das fachlich zuständige Ministerium den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrags im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt macht.

## Begründung zum Staatsvertrag

### A. Allgemeines

Die Umsetzung der Richtlinie 2003/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 zur Änderung der Richtlinie 68/151/EWG des Rates in Bezug auf die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (ABl. EU Nr. L 221 S. 13), die sogenannte SLIM-IV-Richtlinie, für die Bundesrepublik Deutschland erfolgte durch das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553). Hiernach müssen die Länder die in der Bundesrepublik Deutschland jedem zu Informationszwecken gestattete Einsicht in das Handelsregister, Genossenschaftsregister und Partnerschaftsregister in elektronischer Form über das Internet ermöglichen.

Das EHUG sieht – über die Vorgaben der Richtlinie hinaus – die Errichtung eines auf Bundesebene geführten und ebenfalls über das Internet einsehbaren elektronischen Unternehmensregisters vor. Über dieses Register sollen nach dem Willen des Bundesgesetzgebers unter anderem auch die Registerdaten der Länder online eingesehen werden können. Zu diesem Zweck werden die Länder verpflichtet, dem Unternehmensregister ihre entsprechenden Daten auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen. Das EHUG ermöglicht es den Ländern jedoch, hierbei zusammenzuarbeiten. Vor diesem Hintergrund haben sich die Länder auf der Ebene der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz darauf verständigt, unter der Federführung Nordrhein-Westfalens gemeinschaftlich ein bundesweites Registerportal zu errichten, das den rechtlichen sowie den technischen Vorgaben der SLIM-IV-Richtlinie und des EHUG gerecht wird.

Durch den gemeinsamen Betrieb des Registerportals soll der Zugang zu den Registerdaten der Länder erleichtert und der auf die einzelnen Landesjustizverwaltungen zukommende technische Entwicklungs- und Kostenaufwand sowie – durch Aufgabenübertragungen auf das Betreiberland – der Personalaufwand des laufenden Betriebs reduziert werden.

Um diesem Ziel möglichst umfassend gerecht zu werden, sieht das Realisierungskonzept die zentrale Verwaltung der zu dem Einsichtsverfahren angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die länderübergreifende Abrechnung und gegebenenfalls zwangsweise Beitreibung der durch die elektronische Einsicht in die Register der Länder entstehenden Kosten durch das Betreiberland Nordrhein-Westfalen vor; die Einnahmen werden – abgesehen von den anteiligen Kosten für den Einsatz des elektronischen Bezahlsystems – ohne Abzüge an die jeweilige Landeskasse ausgekehrt. Hinzu kommt die gemeinschaftliche, ansonsten durch jedes Land und auf eigene Kosten zu realisierende Datenzulieferung an das Unternehmensregister.

Ferner dient das gemeinsame Registerportal der Bekanntmachung der Eintragungen der Registergerichte in die Handels-, Genossenschafts- und die Partnerschaftsregister, darüber hinaus der Datenlieferung an das Statistikregister.

Da die Umsetzung des Konzepts hinsichtlich der geplanten zentralen Kostenabrechnung und -einziehung die Übertragung von Hoheitsrechten auf das Betreiberland Nordrhein-Westfalen voraussetzt, sind die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen des Projekts durch Staatsverträge der beteiligten Länder zu schaffen. Die zu schließenden Staatsverträge werden hinsichtlich der technischen und organisatorischen Einzelheiten durch darüber hinaus zu treffende Dienstleistungsvereinbarungen ergänzt.

Als in Nordrhein-Westfalen zuständige Stelle ist das Amtsgericht Hagen vorgesehen, das die in Rede stehenden Aufgaben bereits jetzt landesintern wahrnimmt.

Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben sich anlässlich ihrer Herbstkonferenz am 30. November 2006 in Brüssel einstimmig für den jeweiligen Abschluss eines Staatsvertrages und einer Dienstleistungsvereinbarung mit dem Land Nordrhein-Westfalen zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder ausgesprochen.

### B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zur Präambel

Mit der Präambel wird die Motivation der Länder zur Betreuung eines gemeinsamen Registerportals dargestellt.

Zu § 1

§ 1 nennt die Gegenstände und Ziele des Registerportals und zeigt dabei dessen Vorteile für die Länder auf.

Zu § 2

Das Land Rheinland-Pfalz bestimmt das Registerportal zum länderübergreifenden zentralen elektronischen Informations- und Kommunikationssystem (§ 9 Abs. 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuches – HGB –), über das die Daten aus den Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregistern der Amtsgerichte Bad Kreuznach, Kaiserslautern, Koblenz, Mainz, Montabaur, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Wittlich und Zweibrücken abrufbar sind. Die Berechtigung des Landes, seine Registerdaten über das Landesportal <http://www.ehr.rlp.de> weiter verfügbar zu halten, wird durch den Staatsvertrag nicht beeinträchtigt, was durch Satz 2 der Bestimmung klargestellt wird. Rheinland-Pfalz beabsichtigt jedoch, das Landesportal nach einer gewissen Übergangsfrist zu schließen.

Zu § 3

Durch § 10 HGB wird bestimmt, dass zukünftig Handelsregisterbekanntmachungen über ein zentrales elektronisches Informations- und Kommunikationssystem (Internet) bekannt zu machen sind. Zu diesem System wird das Registerportal [www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de) bestimmt. Absatz 2 regelt Einzelheiten zum Bekanntmachungsverfahren.

## Zu § 4

§ 4 enthält die Zuständigkeitsübertragung für die Anmeldung und Zulassung zur Teilnahme am elektronischen Abrufverfahren auf das Land Nordrhein-Westfalen. Dort ist das Amtsgericht Hagen zuständig.

## Zu § 5

Durch Absatz 1 wird die Zuständigkeit für die Erfassung des Kostentatbestands geregelt (Nr. 400 und 401 des Gebührenverzeichnisses gemäß § 2 Abs. 1 der Justizverwaltungskostenordnung). Zwar wäre es auch möglich gewesen, diese in Rheinland-Pfalz zu belassen, jedoch wäre dann zum einen eine zentrale Kosteneinzahlung durch Nordrhein-Westfalen und zum anderen eine wirksame Kontrolle der Abrufe im Sinne des § 6 Abs. 2 nicht denkbar.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass sich die Kostenfreiheit für die Einsichtnahme in die Register in Rheinland-Pfalz nach dem Landesrecht Rheinland-Pfalz bestimmt, sodass es durch die Übertragung der Aufgabe zu keiner gebührenrechtlichen Änderung bei der Einsichtnahme für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kommt.

## Zu § 6

In Absatz 1 wird die in § 5 erfolgte Übertragung dahingehend konkretisiert, dass sich die Protokollierung nach § 53 der Handelsregisterverordnung zu richten hat und die Pflicht zur Protokollierung der Daten zwecks Sicherung der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung und Abrechnung der Kosten besteht. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass nicht mehr Daten erhoben werden als für die Abrechnung der Kosten notwendig ist.

Nach Absatz 2 beinhaltet das Zulassungsverfahren auch das Recht, Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Abrufverfahren zu sperren, die die Kosten ganz oder teilweise schuldig geblieben sind. Zudem wird die Verpflichtung des Landes Nordrhein-Westfalen geregelt, dem Land Rheinland-Pfalz Mitteilung zu machen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Grenzen des Abrufverfahrens (also die Einsicht in die Register zu Informationszwecken nach § 9 Abs. 1 Satz 1 HGB) überschritten werden. Zu denken ist hier z. B. an Einsichtnahmen zu Zwecken des Aufbaus von Ersatz- oder Nebenregistern.

## Zu § 7

In § 7 wird die Übertragung zur Erhebung und Vollstreckung der Abrufkosten, soweit die Abrufe über das Registerportal erfolgt sind, auf das Land Nordrhein-Westfalen geregelt. Gleichzeitig wird festgestellt, dass sich das Vollstreckungsrecht nach dem Landesrecht in Nordrhein-Westfalen richtet. Zuständige Stelle ist das Amtsgericht Hagen.

## Zu § 8

Durch § 8 wird der Einsatz von elektronischen Bezahlssystemen, wie z. B. Kreditkarte oder elektronisches Lastschriftverfahren, gestattet. Für dieses Verfahren ist keine Anmeldung bei der zentralen zuständigen Stelle (Amtsgericht Hagen) notwendig, da diese nur der Inrechnungstellung der Einsichtsgebühren dient. Eine Kontrolle, ob die Grenzen des § 9 Abs. 1

Satz 1 HGB überschritten sind, ist auch ohne Anmeldung nach § 4 möglich, da zum einen die Abrufe weiterhin protokolliert werden und zum anderen mit den Daten der elektronischen Bezahlssysteme hinreichende Anknüpfungspunkte zur Ermittlung der dahinterstehenden Person vorliegen.

## Zu § 9

In § 9 wird festgelegt, dass die Einnahmen quartalsweise jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November an das Land Rheinland-Pfalz zu überweisen sind. Klargestellt wird, dass die Beträge ausgekehrt werden, die tatsächlich eingegangen sind, wobei davon gegebenenfalls die Kosten eines Lastschriftverfahrens bzw. elektronischen Bezahlsystems oder des Vollstreckungsverfahrens abzuziehen sind. Dies entspricht der geltenden Gesetzeslage. Aus Nummer 4 Abs. 2 der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Justizverwaltungskostenordnung ist zu folgern, dass bei der Nutzung eines elektronischen Bezahlsystems mit der Bezahlung auch die Kosten der Abwicklung des Geldgeschäftes mittels Kreditkarte oder sonstigen Finanzdienstleistungen abgegolten sind. Hätte Rheinland-Pfalz die Aufgabe selbst erfüllt, wären auch hier die Kosten abgezogen worden, sodass es letztlich billig ist, auf den entsprechenden Kostenanteil bei einer Aufgabenübertragung zu verzichten. Gleiches gilt für die Auslagen in Vollstreckungsverfahren, die auch zu tragen wären, wenn in Rheinland-Pfalz die Vollstreckungen selbst durchgeführt würden.

## Zu § 10

Die elektronische Registerführung in Vereinsregistersachen ist im Gegensatz zum Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister keine gesetzliche Pflicht und wird in den Bundesländern unterschiedlich gehandhabt. Daher werden in § 10 die Regelungen zu den Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregistern (§§ 4 bis 9) für den Fall der elektronischen Registerführung für entsprechend anwendbar erklärt, um den Vertrag möglichst offen zu gestalten. Zu den rheinland-pfälzischen Vereinsregistern ist eine elektronische Einsichtnahme möglich.

## Zu § 11

Der durch den Staatsvertrag entstehende Aufwand in Nordrhein-Westfalen, also der Aufwand für die Übernahme der zentralen Anmeldung, der zentralen Erhebung und der zentralen Vollstreckung der Kosten, ist von Rheinland-Pfalz zu erstatten. Der Staatsvertrag trifft jedoch nur diese Kostengrundentscheidung und überlässt die Festlegung der Höhe der zwischen den Ländern zu schließenden Dienstleistungsvereinbarung.

## Zu § 12

Die technischen und organisatorischen Einzelheiten der Entwicklung und des Betriebs des gemeinsamen Registerportals sowie deren Kostenverteilung bleiben einer Dienstleistungsvereinbarung vorbehalten. Hintergrund ist, dass in dem von der elektronischen Datenverarbeitung geprägten schnelllebigen Informationszeitalter das Instrumentarium des Staatsvertrags ungeeignet ist, schnell auf neue Anforderungen, auch vertraglicher Art, zu reagieren.



Zu § 13

Eine Kündigung ist erstmals zum Ablauf des Jahres 2011 zulässig, da erst zu diesem Zeitpunkt die in Nordrhein-Westfalen gemachten Aufwendungen für die Einrichtung des Registerportals amortisiert sind.

Zu § 14

Die Bestimmung enthält Regelungen über die Ratifikation und das Inkrafttreten des Staatsvertrags. Von der Wirksamkeit entsprechender Staatsverträge des Landes Nordrhein-Westfalen mit anderen Ländern ist das Inkrafttreten dieses Staatsvertrags nicht abhängig.